



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung
(VBS-WAS)
der Gemeinde Tacherting**

vom 20.06.2025

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen (jeweils einschließlich der erforderlichen Ingenieurhonorare für Planung und Bauleitung und -überwachung):

Erforderliche Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen am gemeindlichen Trinkwasserhochbehälter und der dazugehörigen Zu- und Ablaufleitung

1.1 Abriss und Entsorgung des alten Hochbehälters einschl. Leitungen

1. Ausbau und Entsorgung der technischen Einrichtungen und Leitungen
2. Separierung und getrennte Entsorgung des Betonbauwerkes

1.2 Herstellung einer neuen Zu- und Ablaufleitung zum Hochbehälter

1. Herstellung einer neuen Zu- und Ablaufleitung mit größerem Leitungsdurchmesser vom Brunnen bis zum Ortsteil Schalchen und zur B299 sowie von Flecking zum Hochbehälter
2. Verlegung eines Steuerkabels und einer Stromleitung zwischen Brunnen und Hochbehälter

1.3 Errichtung eines neuen Hochbehälters

1. Errichtung einer Halle zur Unterbringung der Wasserbehälter mit Stahlbetonstützen, Betonbodenplatte und Wänden in Holzständerbauweise sowie einem Trapezblechdach mit Dämmung
2. Errichtung von zwei Edelstahlwasserbehältern mit zusammen 1.500 m³ Fassungsvermögen
3. Erstellung der notwendigen Elektro- und Steuerungstechnik
4. Verlegung der notwendigen Rohrleitungen und Verbindungen zur Zu- und Ablaufleitung
5. Einbau einer Druckerhöhungsanlage

1.4 Grunderwerb und Nebenkosten

1.5 Bepflanzung entsprechend des Bepflanzungsplanes der Baugenehmigung

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) 0,27 € pro m² Grundstücksfläche und
- b) 0,98 € pro m² Geschossfläche.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11
Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 19.10.2019 in Kraft.
- (2) Beitragstatbestände, die von der Verbesserungsbeitragssatzung vom 11.10.2019 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (3) Wurden solche Beitragstatbestände nach der o.g. Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Tacherting, den 20.06.2025


Werner Disterer
Erster Bürgermeister

